

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald

über die Veröffentlichung des 2. Entwurfs der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald im OT Schönwalde gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der 2. Entwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald im OT Schönwalde (Stand: Januar 2025), bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, während der Veröffentlichungsfrist

vom 17.03.2025 bis einschließlich zum 30.04.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Unterspreewald unter

<https://www.unterspreewald.de>

zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während der Veröffentlichungsfrist die öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht der oben genannten Unterlagen im

**Amt Unterspreewald,
Hauptsitz Golßen,
Markt 1,
1.OG, R108,
15938 Golßen**

sowie in der

**Nebenstelle Schönwalde,
Hauptstraße 49,
Bauamt, Zimmer S 006,
15910 Schönwald OT Schönwalde**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung des Flächennutzungsplans),
- (2) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesbetrieb Forst],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den Biotoptypen, zu geschützte Biotope, zum Wald, zu Strauch- und Baumpflanzungen, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald)],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Bodenarten, zur Bodennutzung, zum Baugrund/Untergrund, zur Bodenver- und -entsiegelung, zu Gewässern 2. Ordnung, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermessstellen, Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zur Hydrologie, zum Wasserhaushalt, zum Wasserchemismus, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.

Schutzgüter Klima und Luft:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, zu Lufthygiene, zu Frischluftentstehung CO₂-Fixierung, zu Emissionen und Immissionen, zu nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, vorhabenbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht natürlichen Eigenart der Landschaft, zu Baudenkmale und Bodendenkmale, zu möglichen archäologischen Funden und Untersuchungen, zum Landschaftsbild sowie zu landschaftsbildprägenden Elementen,

Schutzgut Mensch:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht, zu Emissionen und Immissionen, zum Brandschutz/ Löschwasserversorgung, zu Altlastenverdachtsflächen, zu schädlichen Bodenveränderungen,

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf, die Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sind, bei der Gemeinde abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per E-Mail bereit:

planung@unterspreewald.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlagen:

- Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald im OT Schönwalde
- 2. Entwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald im OT Schönwalde

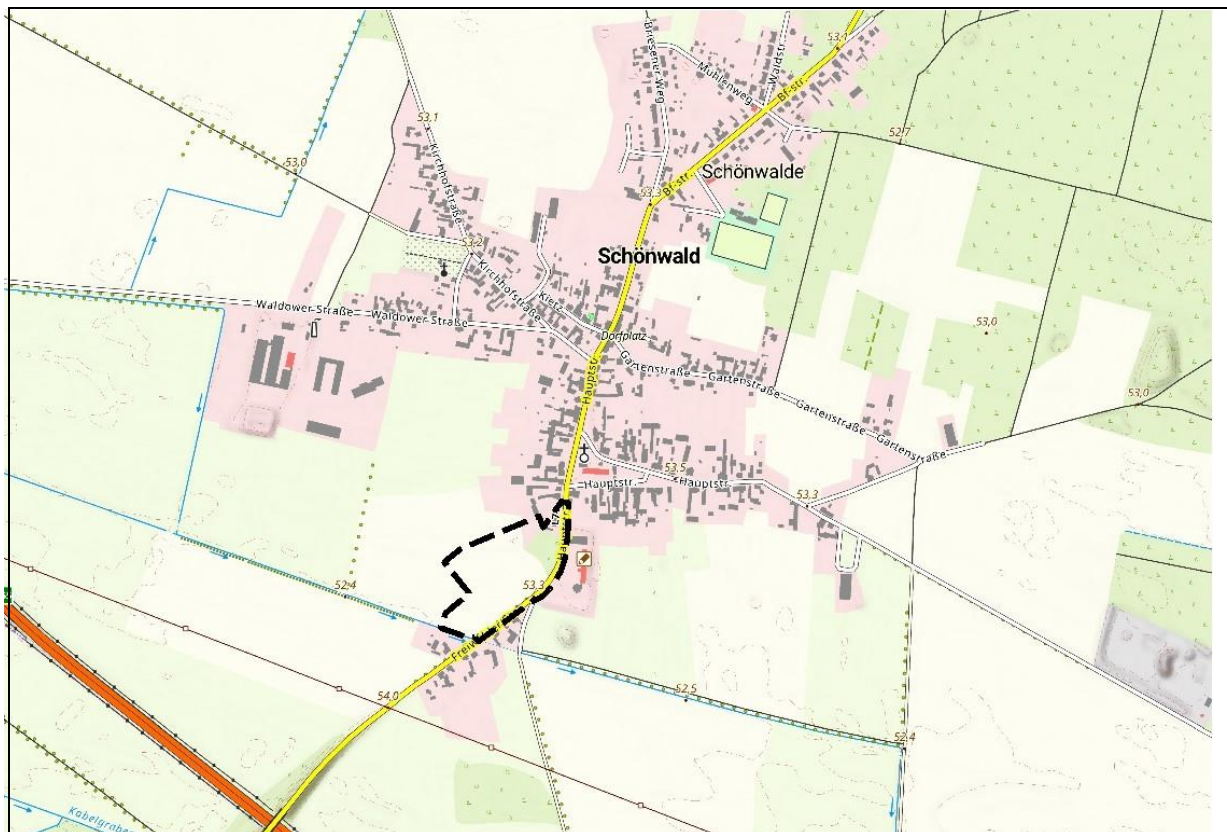


Abbildung: Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald im OT Schönwalde



Abbildung: 2. Entwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwalde im OT Schönwalde

gez. M. Kehling
Amtdirektor